

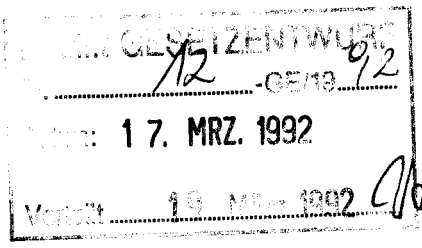
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1046/1-II/5/92 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OK Dr. Rosenfeld
Telefon:
51 433 / 1795 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien



St. Wiener

Sofort

Betr: Entwurf einer Regierungsvorlage zur Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972

Das BMF beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Regierungsvorlage zur Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972 zu übermitteln.

10. März 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1046/1-II/5/92

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OK Dr. Rosenfeld
Telefon:
51 433 / 1795 DW

Betr: Novellierung des Hochschul-Taxengesetzes 1972;
Aussendung zur Begutachtung

Zu dem mit do. Schreiben übermittelten Entwurf einer Regierungsvorlage zur Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972 beehrt sich das BMF mitzuteilen, daß gegen das Novellierungsvorhaben ho. grundsätzlich kein Einwand besteht. Jedoch wäre zu den Ausführungen in der Kostenberechnung festzuhalten, daß es sich im Gegenstand um zweckgebundene Einnahmen handelt, weshalb sich die Ausgaben-seite konsequenterweise an der Einnahmensituation zu orientieren hat. Der Hinweis, daß durch ggstdl. Novellierung Kosten in Höhe von 3,5 Mio.S eintreten würden, trifft somit nicht zu. In konsequenter Interpretation des § 10 (5) leg.cit. i.V.m. § 17 (5) BHG kann der Kostendarstellung daher nicht beigetreten werden.

10. März 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

